

**VORDRUCKE FÜR DIE ERKLÄRUNGEN ÜBER DEN BESITZ ODER DIE BESTÄTIGUNG DES
BESITZES DER VORAUSSETZUNGEN EINES INNOVATIVEN START-UP-UNTERNEHMENS**

(Art. 25, Absatz 2, 2-bis, 2-ter, GD Nr. 179 vom 18. Oktober 2012, umgewandelt in Gesetz Nr. 221 vom 17. Dezember 2012 in geltender Fassung)

VORDRUCK C) ERKLÄRUNG ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER EINTRAGUNG IN DIE SONDERSEKTION NACH DEM DRITTEN JAHR

(für Unternehmen, die am 18.12.2024 bereits eingetragen waren)

[Siehe Anleitungen und Hinweise im Anhang zum Vordruck](#)

Der/Die unterfertigte _____

geboren in _____ (_____)

am ___/___/_____, Staatsbürgerschaft _____

wohnhaft in _____ (_____)

Straße/Platz _____ Nr. _____

Steuernummer _____ in der Eigenschaft als gesetzliche/-r

Vertreter/-in der Gesellschaft _____

mit Sitz in _____ (_____)

Straße/Platz _____ Nr. _____

Steuernummer _____ - VVW-Nummer (REA) _____

im Bewusstsein, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschung und der Gebrauch falscher Urkunden im Sinne des Strafgesetzbuches laut Art. 76 des D.P.R. 445/2000 bestraft werden und dass er/sie, falls sich aus der durchgeführten Kontrolle die Unwahrhaftigkeit einer der gemachten Erklärungen ergibt, das Anrecht auf die Begünstigungen der eventuell infolge der falschen Erklärung erlassenen Verfügung im Sinne der Art. 46 und 47 des D.P.R. 445/2000 verliert,

ERKLÄRT,

dass die oben angegebene Gesellschaft zwecks Aufrechterhaltung der Eintragung **in die eigene Sondersektion** des Handelsregisters gemäß Absatz 8 des Art. 25 des GD vom 18. Oktober 2012, Nr. 179, **nach Ende des dritten Jahres ab Eintragung**, die nachfolgend angeführten Voraussetzungen eines **innovativen Start-up-Unternehmens** gemäß Art. 25, Absatz 2, Buchstaben von a-bis) bis g) des GD 179/2012 in geltender Fassung erfüllt:

- **Es handelt sich um ein Kleinstunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen** gemäß Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003;

N.B. – Ein **Kleinstunternehmen** beschäftigt weniger als 10 Personen **und** sein Jahresumsatz bzw. seine Jahresbilanz überschreitet nicht 2 Millionen Euro;
ein **kleines Unternehmen** beschäftigt weniger als 50 Personen (Vollzeitäquivalente) **und** sein Jahresumsatz bzw. seine Jahresbilanz überschreitet nicht 10 Millionen Euro;
ein **mittleres Unternehmen** beschäftigt weniger als 250 Personen (Vollzeitäquivalente) **und**

erzielt einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Vorbehaltlich besonderer Fälle ist ein Unternehmen kein KMU im Sinne der EU-Bestimmungen, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden (Art. 3, Abs. 4 der Anlage zur Empfehlung 2003-361/EG).

Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der obengenannten finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt (Art. 4, Absatz 1 der Anlage zur Empfehlung).

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die Mitarbeiter- und Finanzdaten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt. Die vorgesehenen Schwellenwerte dürfen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren weder im einen noch im anderen Punkt pro Jahr überschritten werden (Art. 4, Absatz 2 der Anlage zur Empfehlung), unter Berücksichtigung der Einstufung des Start-up-Unternehmens als verbundenes, beteiligtes oder eigenständiges Unternehmen von anderen Unternehmen (Art. 3 der Anlage zur Empfehlung).

Im Falle von verbundenen oder beteiligten Unternehmen werden zur Berechnung der oben genannten finanziellen Schwellenwerte und Mitarbeiterzahlen die Daten der innovativen Start-up-Gesellschaft und jene der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie im entsprechenden Verhältnis jene der beteiligten Unternehmen gemäß Art. 6 der Anlage zur Empfehlung berücksichtigt.

Im Allgemeinen werden die oben genannten Daten gemäß den Kriterien der Artikel 4, 5 und 6 der Anlage zur Empfehlung berechnet.

Der **Benutzerleitfaden der Europäischen Kommission**, der die vorzunehmenden Berechnungen und Kontrollen erläutert, ist verfügbar unter <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/42921/attachments/1/translations/>.

- **Das Unternehmen wurde vor nicht mehr als sechzig Monaten gegründet;**
- Es hat gemäß Artikel 73 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 **seinen Sitz in Italien** oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist, sofern es eine Produktionsstätte oder eine Filiale in Italien unterhält;
- **Der jährliche Gesamtbetrag der betrieblichen Erträge** aufgrund des letzten, innerhalb von sechs Monaten ab Ende des Geschäftsjahres genehmigten Jahresabschlusses **beträgt nicht mehr als 5 Millionen Euro** (diese Voraussetzung ist ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit erforderlich und gilt als eigenbescheinigt);
- **Es schüttet keine Gewinne aus und hat auch keine ausgeschüttet;**
- Sein Gesellschaftszweck ist **ausschließlich oder vorwiegend** die Entwicklung, die Herstellung und die Vermarktung **von innovativen Produkten oder Dienstleistungen von hohem technologischem Gehalt, wobei keine vorherrschende Agentur- und Beratungstätigkeit ausgeübt wird;**
- **Es ist aus keiner Verschmelzung bzw. Spaltung von Gesellschaften oder Abtretung eines Betriebes oder Betriebszweiges hervorgegangen.**

ERKLÄRT WEITERS,

- dass die oben genannte Gesellschaft **zusätzlich die folgenden Voraussetzungen gemäß Art. 25, Absatz 2, Buchstabe h) GD Nr. 179/2012 erfüllt** (*bitte eine ankreuzen*):
 - Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung betragen 15 % oder mehr des höheren Betrags zwischen Kosten und Gesamtwert der Produktion des innovativen Start-up-Unternehmens. Von der Berechnung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind die Ausgaben für den Kauf und die Miete der Immobilien ausgeschlossen. Für diese Maßnahme zählen zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung, zusätzlich zu jenen, die von den

Rechnungsgrundsätzen vorgesehen sind: die Ausgaben für die vorwettbewerbliche und wettbewerbliche Entwicklung, wie Erprobung, Anfertigung von Prototypen und Entwicklung des Businessplans, die Ausgaben für Gründungsdienstleistungen seitens zertifizierter Gründerzentren, die Bruttokosten des internen Personals und der externen Berater, die in die Forschung und Entwicklung einbezogen werden, einschließlich der Gesellschafter und Verwalter, die Anwaltskosten für die Registrierung und den Schutz von Urheberrechten, Nutzungsbedingungen und Nutzungslizenzen.

Das Unternehmen gibt das Vorliegen dieser Voraussetzung unter dem entsprechenden Code 066 auf den Formularen des Handelsregisters an.

N.B. Die Ausgaben gehen aus dem letzten genehmigten Jahresabschluss hervor und werden im Anhang beschrieben.

- Einsatz als Beschäftigte oder Mitarbeiter, auf welcher Vertragsbasis auch immer, mit einem Anteil von mindestens einem Drittel der gesamten Arbeitskräfte, von Personal im Besitz eines Forschungsdoktorats, oder das an einer italienischen oder ausländischen Universität ein Forschungsdoktorat absolviert, oder das den Universitätsabschluss besitzt und für wenigstens drei Jahre nachweislich eine Forschungsaktivität bei öffentlichen oder privaten Forschungsinstituten in Italien oder im Ausland ausgeübt hat, oder, mit einem Anteil von mindestens zwei Dritteln der gesamten Arbeitskräfte, von Personal mit einem Masterabschluss im Sinne von Artikel 3 der Regelung laut Dekret des Ministers für Unterricht, Hochschulwesen und Forschung Nr. 270 vom 22. Oktober 2004.

Das Unternehmen gibt das Vorliegen dieser Voraussetzung unter dem entsprechenden Code 067 auf den Formularen des Handelsregisters an;

- Es ist Inhaber, Besitzer oder Lizenznehmer von mindestens einem gewerblichen Schutzrecht, einer industriellen, biotechnologischen Erfindung, einer Produkt-Topografie im Bereich Halbleiter oder einer neuen Pflanzensorte, oder ist Rechteinhaber eines beim öffentlichen Sonderregister für Computerprogramme registrierten Computerprogramms, sofern diese Schutzrechte mit dem Zweck und der Tätigkeit des Unternehmens zusammenhängen.

Es gibt das Vorliegen dieser Voraussetzung unter dem entsprechenden Code 068 auf den Formularen des Handelsregisters an.

- Es erfüllt mindestens eine der folgenden zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Art. 25, Absatz 2bis Gesetzesdekret Nr. 179/2012 (*mindestens eine der folgenden Möglichkeiten wählen*):

- Erhöhung des Anteils der Ausgaben für Forschung und Entwicklung um 25 % im Verhältnis zum höheren Betrag zwischen Kosten und Gesamtwert der Produktion des innovativen Start-up-Unternehmens. Von der Berechnung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind die Ausgaben für den Kauf und die Miete der Immobilien ausgeschlossen. Für diese Maßnahme zählen zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung, zusätzlich zu jenen, die von den Rechnungsgrundsätzen vorgesehen sind: die Ausgaben für die vorwettbewerbliche und wettbewerbliche Entwicklung, wie Erprobung, Anfertigung von Prototypen und Entwicklung des Businessplans, die Ausgaben für Gründungsdienstleistungen seitens zertifizierter Gründerzentren, die Bruttokosten des internen Personals und der externen Berater, die in die Forschung und Entwicklung einbezogen werden, einschließlich der Gesellschafter und Verwalter, die Anwaltskosten für die Registrierung und den Schutz von Urheberrechten, Nutzungsbedingungen und Nutzungslizenzen.

N. B.: Die Ausgaben gehen aus dem letzten genehmigten Jahresabschluss hervor und werden im Anhang beschrieben.

- Abschluss von mindestens einem Erprobungsvertrag mit einer öffentlichen Verwaltung gemäß Artikel 158, Absatz 2, Buchstabe b) des Kodex des öffentlichen Vergaberechts laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 36 vom 31. März 2023.

N. B.: - Der Erprobungsvertrag muss aus dem Anhang des letzten genehmigten Jahresabschlusses hervorgehen; Es sind die entsprechenden Nachweise beizulegen. Der Erprobungsvertrag - unabhängig von seiner Dauer – muss innerhalb des dritten Jahres der Eintragung in der Sondersektion abgeschlossen worden sein.

- Feststellung eines Anstiegs der Umsatzerlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder jedenfalls gemäß Position A1) der Gewinn- und Verlustrechnung laut Artikel 2425 des italienischen Zivilgesetzbuches, oder eines Anstiegs der Beschäftigung, jeweils um mehr als 50 % zwischen dem zweiten und dem dritten Jahr.

N. B.: - Der Anstieg der Umsatzerlöse muss aus dem genehmigten Jahresabschluss hervorgehen und binnen 6 Monaten, bzw. 12 Monaten ab Ende des dritten Jahres der Eintragung erreicht werden sein.

- Bildung einer Kapitalrücklage von über 50.000 Euro durch Erlangung einer Finanzierung mit Einzahlung oder durch eine Kapitalerhöhung mit Aufgeld, die zu einer Beteiligung von höchstens einer Minderheitsbeteiligung durch einen professionellen Drittinvestor, ein zertifiziertes Gründerzentrum oder einen zertifizierten Beschleuniger, einen beaufsichtigten Investor, einen Business Angel oder durch eine mittels einer zugelassenen Plattform durchgeführte Equity-Crowdfunding-Kampagne führt; sowie eine Erhöhung der Quote der Ausgaben für Forschung und Entwicklung um 20 %, wie in Artikel 25, Absatz 2, Buchstabe h), Ziffer 1 des Gesetzes Nr. 221/2012 festgelegt.

N.B. Die Finanzierung / Kapitalerhöhung und die Ausgaben für Forschung und Entwicklung müssen aus einem Jahresabschluss hervorgehen und binnen 6 Monaten bzw. 12 Monaten ab dem Ende des dritten Jahres der Eintragung erreicht werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis über die Finanzierung beizulegen.

- Erlangung von mindestens einem Patent.

N.B. – Es muss der Nachweis über die erfolgte Registrierung des Patents auf den Namen des Start-up-Unternehmens beigelegt werden. Das Patent muss innerhalb des dritten Jahres der Eintragung in die Sondersektion erlangt werden (Rundschreiben des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy, Prot. Nr. 72022 vom 30. Juli 2025). Das Unternehmen, das diese Option wählt, muss Inhaber des anerkannten / registrierten Patents sein (ein einfacher Lizenzvertrag reicht nicht aus). Das Start-up-Unternehmen, das anfangs ein gewerbliches Schutzrecht hinterlegt hat (mit Eigenbescheinigung bei der ersten Eintragung oder Aufrechterhaltung derselben in der Sondersektion bis zum dritten Jahr) und in der Zwischenzeit das Schutzrecht registriert hat, kann dies für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzung verwenden.

N.B. Für den Nachweis dieser Voraussetzung genügt das Gebrauchsmuster (Art. 82 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. Februar 2005, Nr. 30). Die Inhaberschaft der Rechte für ein beim öffentlichen Sonderregister für Computerprogramme registriertes Computerprogramm ist hingegen ausgeschlossen.

Falls das oben genannte Unternehmen beabsichtigt, als innovatives Start-up-Unternehmen mit sozialer Ausrichtung gemäß Art. 25, Abs. 4, GD Nr. 179/2012 eingestuft zu werden,

- wird erklärt, dass:
 - ✓ a) es **ausschließlich** in einem oder mehreren der Bereiche laut Art. 2, Abs. 1, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 155 vom 24. März 2006, tätig ist;
 - ✓ b) es diesen Bereich/diese Bereiche unter dem entsprechenden Code 034 auf den Formularen des Handelsregisters angeben wird;
 - ✓ c) durch die Tätigkeit in diesem Bereich/diesen Bereichen die Verwirklichung eines Zweckes im Interesse der Allgemeinheit erfüllt wird;
 - ✓ d) sich verpflichtet, die erzielten sozialen Auswirkungen aufzuzeigen.

Der/Die Unterfertigte erklärt zudem

- bereits das eigene persönliche Profil auf dem Portal startup.registroimprese.it nach der Hinterlegung des Jahresabschlusses und innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres (unbeschadet der längeren Frist gemäß Art. 25, Abs. 15) bestätigt bzw. aktualisiert zu haben, als Voraussetzung für die Übermittlung dieser Erklärung an die Handelskammer mittels der vereinheitlichten Meldung.
- Er/Sie ist sich bewusst, dass das Verfahren zur Bestätigung der Voraussetzungen eingestellt wird, falls das Profil nicht ausgefüllt wird, und somit bei Überschreiten der obengenannten Frist der Sonderstatus als innovatives Start-up verfällt und kein Anspruch mehr auf die entsprechenden Begünstigungen besteht.

Ort und Datum _____, am ___ / ___ /

*(Digitale Unterschrift des gesetzlichen
VertreTERS/der gesetzlichen Vertreterin)*

ANLEITUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES VORDRUCKS, UNTERZEICHNUNG UND DATENSCHUTZINFORMATION

Die Vordrucke, die je nach zutreffendem Fall zu verwenden sind, müssen ausgefüllt, im Format PDF/A-1b oder PDF/A-2b abgespeichert, von der erklärenden Person mit digitaler Unterschrift unterzeichnet und der Akte mit dem Dokumentencode D30 beigelegt werden.

Der Eigenbescheinigung müssen die erforderlichen Unterlagen gemäß Rundschreiben vom Ministerium für Unternehmen und Made in Italy, Prot. Nr. 72022 vom 30. Juli 2025 beigelegt werden.

Nach der ersten Eintragung in die Sondersektion muss das innovative Start-up-Unternehmen jedes Jahr die Vordrucke mit der Eigenbescheinigung (die in den jeweiligen Fällen vorgesehen sind) hinterlegen. Die jährliche Erklärung über das Fortbestehen der Voraussetzungen muss innerhalb der vorgesehenen Fristen eingereicht werden.

AUSFÜLLVERFAHREN UND FRISTEN - Diese Vordrucke für die Eigenbescheinigung müssen dem Handelsregister jeweils in verschiedenen Phasen der Existenz der Start-up-Unternehmen übermittelt werden. Jeder Vordruck trifft auf eine spezifische Situation zu (**bitte nur das zutreffende Vordruck verwenden!**):

- **Vordruck A für die erste Eintragung** des Start-up-Unternehmens in die Sondersektion des Handelsregisters;
- **Vordruck B für die jährliche Erklärung über das Fortbestehen der Voraussetzungen;**
- **Vordruck C für die Aufrechterhaltung der Eintragung nach dem dritten Jahr (für Unternehmen, die am 18.12.2024 bereits eingeschrieben waren);**
- **Vordruck C1 für die Aufrechterhaltung der Eintragung nach dem dritten Jahr (für Unternehmen, die ab dem 18.12.2024 eingetragen wurden);**
- **Vordruck D für die Aufrechterhaltung der Eintragung nach fünf Jahren und nach sieben Jahren.**

Es folgen einige Beispiele bezüglich der möglichen Verwendung der Vordrucke.

- I. **Vordruck A – Erste Eintragung in die Sondersektion des Handelsregisters:** Der Vordruck muss ausgefüllt und dem Antrag um Eintragung in die Sondersektion (Vordruck S1 oder S2) beigelegt werden, wobei die Voraussetzungen gemäß Art. 25 Abs. 2 GD 179/2012 erklärt werden.
- II. **Vordruck B – Jährliche Eigenbescheinigung über das Fortbestehen der Voraussetzungen gemäß Art. 25 Abs. 2 GD 179/2012: Die Bescheinigung muss jedes Jahr im Handelsregister eingetragen werden.** Der Vordruck muss innerhalb von 30 Tagen ab der Genehmigung des Jahresabschlusses, auf jeden Fall aber binnen sechs Monaten ab Ende des Geschäftsjahres (sofern die Gesellschaft den Jahresabschluss nicht innerhalb der längeren Frist von 180 Tagen genehmigt; in letzterem Fall muss es innerhalb des siebten Monats nach Ende des Geschäftsjahres übermittelt werden) ausgefüllt und dem Antrag um Eintragung (Vordruck S2) beigelegt werden.

Für die Gesellschaften, die ab dem 18.12.2024 in die Sondersektion eingetragen wurden, muss die **Voraussetzung der sechzig Monate** ab der Gründung bis zum Ende des dritten Jahres der Eintragung in der Sondersektion erfüllt und somit jährlich mit Eigenbescheinigung bestätigt werden: Fällt die Voraussetzung vor dem dritten Eintragungsjahr weg, gilt das Unternehmen für die vom Gesetz vorgesehenen nachfolgenden Zeiträume nicht mehr als innovatives Start-up-Unternehmen. Für die Gesellschaften, die vor dem 18.12.2024 eingetragen wurden, muss die Voraussetzung der sechzig Monate bis zur Einreichung des Vordrucks C, unbeschadet der Fristen aus dem Rundschreiben des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy, erfüllt und jährlich mit Eigenbescheinigung bestätigt werden.

- III. **Vordrucke C und C1 – Nach drei Jahren Eintragung in der Sondersektion kann das Start-up-Unternehmen die Eintragung beibehalten, sofern es die Grenze der sechzig Monate ab der Gründung nicht überschritten hat, indem es das Vorliegen von einer der Voraussetzungen gemäß Art. 25 Abs. 2-bis bescheinigt (zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Art. 25 Absatz 2).**

Für die Start-up-Unternehmen, die bereits vor dem 18.12.2024 eingetragen waren, muss die Erklärung (Vordruck C) innerhalb der Fristen gemäß Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 193/2024 eingereicht werden, auf jeden Fall aber binnen sechzig Monaten nach der Gründung, in der Regel unabhängig von der Einreichung des Jahresabschlusses für das dritte Jahr der Eintragung.

Für die Gesellschaften, die ab dem 18.12.2024 eingetragen wurden, siehe die Anleitungen für das Vordruck C1.

Vordruck C - Aufrechterhaltung der Eintragung nach dem dritten Jahr (Unternehmen, die am 18.12.2024 bereits eingetragen waren)

Hinweis:

- a) **Die innovativen Start-up-Unternehmen, die am 18.12.2024 bereits seit weniger als 18 Monaten in der Sondersektion eingetragen waren,** können auch nach Ende des dritten Jahres (bis zu fünf Jahren) dort eingetragen sein, sofern eine der Voraussetzungen gemäß Art. 25, Absatz 2-bis des GD Nr. 179/2012 binnen sechs Monaten ab vorgenannter Frist erfüllt wird und diese Erklärung innerhalb von drei Jahren und sechs

Monaten ab der Eintragung in die Sondersektion und binnen 60 Monaten ab der Gründung der Gesellschaft übermittelt wird.

- b) **Die innovativen Start-up-Unternehmen, die am 18.12.2024 bereits seit mehr als 18 Monaten in der Sondersektion eingetragen waren**, dürfen auch nach Ende des dritten Jahres dort eingetragen sein, sofern eine der Voraussetzungen gemäß Art. 25, Absatz 2-bis des GD Nr. 179/2012 innerhalb von 12 Monaten ab vorgenannter Frist erfüllt wird und diese Erklärung innerhalb von vier Jahren ab der Eintragung in die Sondersektion und binnen 60 Monaten ab der Gründung der Gesellschaft übermittelt wird.

Verfällt die Frist der 60 Monate ab der Gründung jeweils vor der Frist der drei Jahre und sechs Monate oder der Frist der vier Jahre ab der Eintragung in die Sondersektion, muss das Vordruck C trotzdem vor Ende der 60 Monate übermittelt werden (Rundschreiben des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy, Prot. 72022 vom 30. Juli 2025).

- c) **Gesellschaften, die am 18.12.2024 bereits in der Sondersektion eingetragen waren und vor diesem Jahr drei Jahre Eintragung in die Sondersektion vollendet haben und die Eintragung bis zu fünf Jahren beibehalten möchten.**

Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes 193/2024 gilt für alle Start-up-Unternehmen, die zum angegebenen Datum bereits eingetragen waren, auch für die Gesellschaften, die die drei Jahre Eintragung in der Sondersektion vor genanntem Stichtag überschritten haben: **Für letztere gilt die Verlängerung um 12 Monate nicht ab dem dritten Jahr der Eintragung in die Sondersektion (da diese Grenze bereits vor dem 18.12.2024 überschritten wurde), sondern ab Inkrafttreten der neuen Regelung (18.12.2024).** Der Vordruck C muss innerhalb 18.12.2025 an das Handelsregister übermittelt werden, sofern die jährliche Erklärung 2025 über das Fortbestehen der Voraussetzungen fristgerecht eingereicht wurde.

Vordruck C1 - Aufrechterhaltung der Eintragung nach dem dritten Jahr (Unternehmen, die ab dem 18.12.2024 eingetragen wurden)

Hinweis:

Die innovativen Start-up-Unternehmen, die ab dem 18.12.2024 in die Sondersektion eingetragen wurden, können nach dem dritten Jahr der Eintragung (und bis zu fünf Jahren) ihre Eintragung aufrechterhalten, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Art. 25, Absätze 2 und 2-bis des GD Nr. 179/2012 erfüllen. Dazu gehört auch die Voraussetzung der Gründung vor höchstens 60 Monaten: **Wird diese Grenze vor dem Ende der drei Jahre Eintragung in der Sondersektion überschritten, kann die Eintragung nicht aufrechterhalten werden** (Rundschreiben des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy, Prot. Nr. 72022 vom 30. Juli 2025).

Für die Start-up-Unternehmen, die ab dem 18.12.2024 in der Sondersektion eingetragen sind, bezieht sich die Bescheinigung auf den Jahresabschluss des dritten Jahres der Eintragung (Rundschreiben des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy, Prot. Nr. 72022 vom 30. Juli 2025), der in der Regel im Folgejahr im Handelsregister hinterlegt wird: Diese Bescheinigung muss daher ebenso im Folgejahr eingereicht werden (die Grenze der sechzig Monate ab der Gründung darf nicht vor der Erreichung des dritten Jahres der Eintragung in die Sondersektion überschritten worden sein).

IV. Vordruck D – Aufrechterhaltung der Eintragung nach fünf Jahren und nach sieben Jahren Eintragung in der Sondersektion.

Hinweis:

Gesellschaften, die nach fünf Jahren Eintragung in der Sondersektion weiterhin eingetragen sein möchten. Das Rundschreiben des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy, Prot. Nr. 72022 vom 30.07.2025 erklärt: „Il termine di cinque anni complessivi per la permanenza nella sezione speciale può essere esteso per ulteriori periodi di due anni, sino ad un massimo di quattro anni complessivi, per il passaggio alla fase di "scale-up". *Ciò è possibile ove intervenga almeno uno dei requisiti previsti dal comma 2-ter* [dell'art. 25 del DL 179/2012; n.d.r.]“. (Die für das Verbleiben in der Sondersektion vorgesehene Frist von fünf Jahren kann um zwei weitere Jahre, bis zu höchstens vier Jahren insgesamt, für den Übergang zur Phase "scale-up" verlängert werden. Dies ist dann möglich, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2-ter [des Art. 25 GD 179/2012, Anm.d.Red.] erfüllt wird.)

Wird die erste vom Gesetz vorgesehene Voraussetzung – d. h. die Kapitalerhöhung durch Aufgeld seitens eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in Höhe von mehr als 1 Million Euro – erfüllt, muss dies vor dem Verfall der fünf Jahre erfolgt sein (d. h. die Erhöhung muss vor dem Ende der fünf Jahre beschlossen und unterzeichnet worden sein). Das Rundschreiben des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy erinnert zudem daran, dass für den zweiten Zweijahreszeitraum – d. h. für das Fortbestehen der Einstufung als Start-up von 7 bis zu höchstens 9 Jahren ab der Eintragung in die Sondersektion – die weitere Kapitalerhöhung im Zeitraum zwischen dem 5. und dem 7. Jahr der Eintragung in der Sondersektion erfolgen muss.

Wird die zweite vom Gesetz vorgesehene Voraussetzung – d. h. der Anstieg der Umsatzerlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder jedenfalls gemäß Position A1) der Gewinn- und Verlustrechnung um mehr als 100 % pro Jahr – erfüllt, erklärt das Rundschreiben des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy: „*Il requisito va verificato sulla base del bilancio relativo al quinto anno di permanenza nella sezione speciale. Per la proroga dei primi 2 anni, l'incremento dei ricavi va calcolato rispetto all'anno precedente (rispetto al quarto anno di iscrizione). Per la proroga dei secondi 2 anni, l'incremento dei ricavi va calcolato rispetto al sesto anno di iscrizione*“. (Die Voraussetzung muss aufgrund des Jahresabschlusses des fünften Jahres der Eintragung in der Sondersektion geprüft werden. Für die Verlängerung des ersten Zweijahreszeitraums muss der Anstieg der Umsatzerlöse in Bezug auf das Vorjahr (viertes Jahr der Eintragung) berechnet werden. Für die Verlängerung des zweiten Zweijahreszeitraums muss der Anstieg der Umsatzerlöse in Bezug auf das sechste Jahr der Eintragung berechnet werden.)

Da der Jahresabschluss des fünften/siebten Jahres der Eintragung in der Sondersektion erst im Folgejahr genehmigt und im Handelsregister hinterlegt wird, muss die buchhalterische Voraussetzung mit der Jahreserklärung, die im Folgejahr hinterlegt wird, bescheinigt werden.

INFORMATION IM SINNE DER VERORDNUNG (EU) NR. 2016/679 (DSGVO)

Information im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Datenschutzkodex laut dem gesetzesvertretenden Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196 i.g.F.

Im Sinne des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO) und des Art. 13 des Datenschutzgesetzes, GvD 30. Juni 2003, Nr. 196 i.g.F. wird mitgeteilt, dass die personenbezogenen Daten, die der Handelskammer im Rahmen des Verfahrens, auf das sich diese Ersatzerklärung bezieht, zur Verfügung gestellt wurden, unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen für die von der Handelskammer verwalteten Register, Verzeichnisse, Listen und Aufstellungen, des Gesetzes 7. August 1990, Nr. 241 i.g.F. in Sachen Transparenz der Verwaltungstätigkeit und des Rechts auf Zugang zu den Akten und schließlich, sofern vereinbar, der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und des GvD 196/2003 in Sachen Datenschutz sowohl mit IT-Systemen als auch in anderer Weise verarbeitet werden. Wie sich aus dem Zweck der Datensammlung ergibt, ist die Mitteilung dieser Daten für die korrekte Abwicklung des Verfahrens unerlässlich. Bei ausbleibender, fehlerhafter oder unvollständiger Mitteilung dieser Daten kann die Körperschaft ihren Aufgaben nicht nachkommen und haftet auf jeden Fall nicht für die negativen Folgen, die sich daraus für den Betreffenden ergeben sollten. Diese Daten werden Dritten in den von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzen und mit den dort festgelegten Modalitäten zur Verfügung gestellt. Sie werden außerdem den anderen Subjekten des Handelskammersystems zur Verfügung gestellt, da sie für die Wahrnehmung der jeweiligen institutionellen Aufgaben notwendig sind. In Bezug auf diese Daten kann das Subjekt, auf das sie sich beziehen, die Rechte laut Art. 7 des genannten GvD 196/2003 nach vorheriger Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen, die das jeweilige Verfahren regeln, für das die Daten gesammelt wurden und von dieser Körperschaft aufbewahrt werden, ausüben. Verantwortlicher der mitgeteilten Daten ist die Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer.